

B e k a n n t m a c h u n g

Öffentliche Auslegung des Entwurfs der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31 der Gemeinde Süsel für ein Gebiet zwischen der L 309, der Bujendorfer Landstraße und der alten B 76 nach § 3 Abs. 2 BauGB

Der von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 31.03.2011 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31 der Gemeinde Süsel für ein Gebiet zwischen der L 309, der Bujendorfer Landstraße und der alten B 76 und die Begründung liegen vom **23.05. bis 23.06.2011** in der Stadtverwaltung Eutin, im Rahmen der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Eutin / Süsel für die Gemeinde Süsel, Fachbereich Bauen, im Flur vor dem Zimmer 7, Lübecker Straße 17, 23701 Eutin, während der Sprechzeiten (montags - donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr, freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr) öffentlich aus.

Folgende umweltrelevanten Informationen sind verfügbar:

Entwurf des Umweltberichtes gemäß Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB als Bestandteil der Begründung sowie bereits vorliegende Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange. Diese Unterlagen liegen ebenfalls aus. Des Weiteren ist der Landschaftsplan der Gemeinde Süsel einsehbar.

Während der Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen und die umweltbezogenen Stellungnahmen sowie den Landschaftsplan der Gemeinde Süsel einsehen und Stellungnahmen hierzu schriftlich oder während der Sprechzeiten zur Niederschrift abgeben.

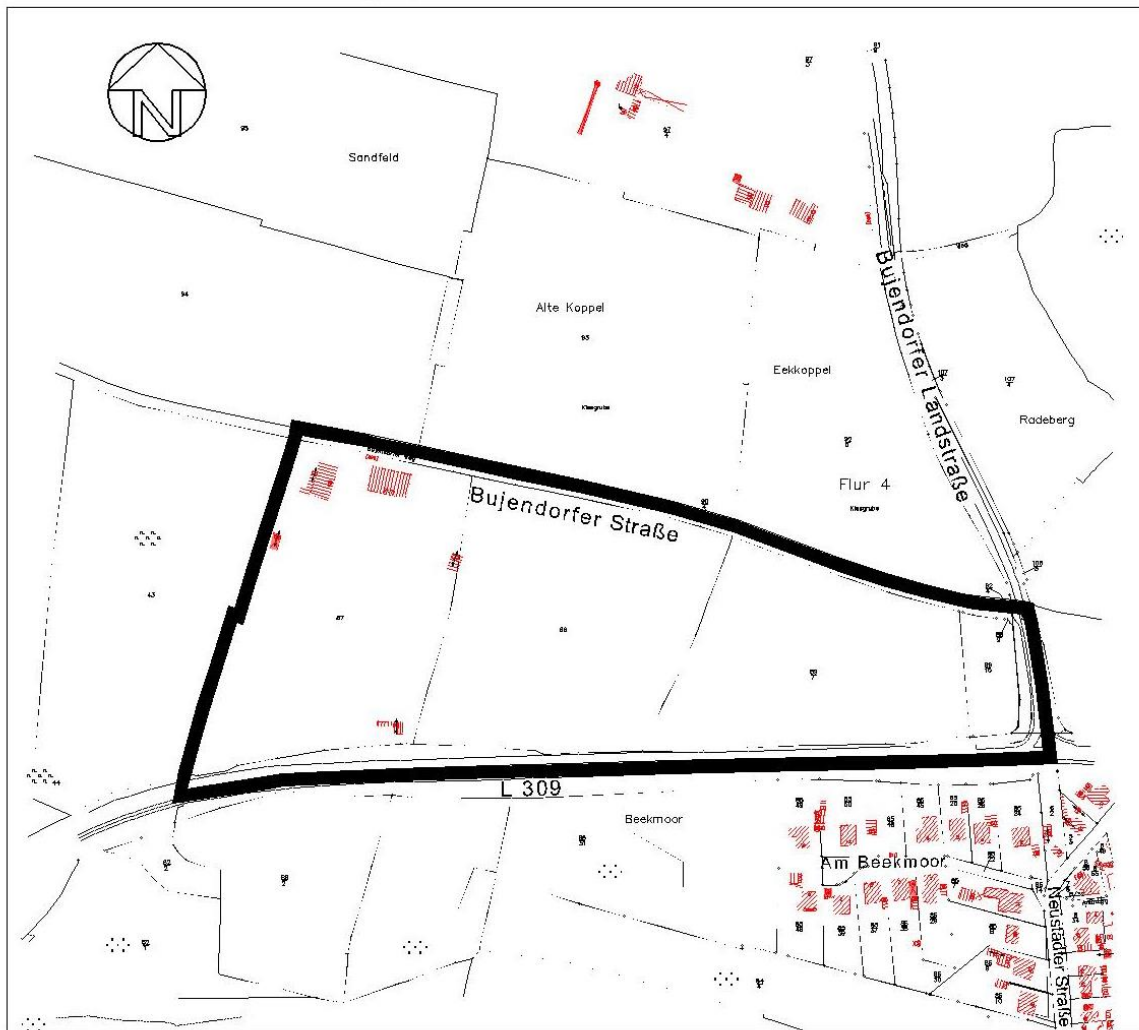
Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Änderung des Bebauungsplanes unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde Süsel den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Änderung des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Einwendungen, die im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht werden, aber hätten fristgerecht geltend gemacht werden können, machen einen Normenkontrollantrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig.

Die öffentliche Auslegung ist gleichzeitig die Beteiligung der Kinder und Jugendlichen an der Planung gemäß § 47f der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO).

Der Geltungsbereich der Änderung des Bebauungsplanes ist in dem nachstehenden Übersichtsplan umrandet dargestellt.

Bereich der 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 31 der Gemeinde Süsel



Süsel, den 02. Mai 2011

Gemeinde Süsel
- Der Bürgermeister –
gez. Dirk Maas
Bürgermeister